

Vorlage
Finanzausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 30.09.2020

Sitzungsdatum: 01.10.2020

Sitzungsdatum: 08.10.2020

Vorlage Nr.: 1994/14-20/LR

Tagesordnungspunkt	- öffentlich -
Betreff:	
Dienstanweisung Finanzwesen nach § 32 KomHVO	
Beschlussvorschlag:	
Der Kreistag nimmt die Dienstanweisung für das Anordnungswesen, die Geschäftsbuchhaltung, die Zahlungsabwicklung und die Vollstreckung des Oberbergischen Kreises (DA Finanzwesen nach § 32 KomHVO) zur Kenntnis.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW wurde die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgehoben und ab dem 01.01.2019 durch die neue Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) ersetzt.

Der bisherige § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sah vor, dass der Landrat - unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten - Vorschriften zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen zu erlassen hat.

Die Umsetzung dieser Regelung erfolgte durch die „Dienstanweisung für das Anordnungswesen, die Geschäftsbuchhaltung, die Zahlungsabwicklung und die Vollstreckung des Oberbergischen Kreises (DA Finanzwesen nach § 31 GemHVO) vom 05.06.2015“.

Die Dienstanweisung wurde seinerzeit von der Kämmerei aufgestellt, mit der Rechnungsprüfung abgestimmt sowie gemäß Landespersonalvertretungsgesetz dem Personalrat vorgelegt. Anschließend wurde die Dienstanweisung am 05.06.2015 in Kraft gesetzt und dem Kreistag entsprechend den Vorgaben der GemHVO am 29.10.2015 zur Kenntnis gegeben.

Der neue § 32 KomHVO enthält – wie bisher § 31 GemHVO – die Regelung, dass der Landrat unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Vorschriften zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen zu erlassen hat.

Da die neue KomHVO zunächst auslegungsbedürftig war und die Regelungen in § 32 KomHVO den bisherigen Bestimmungen des § 31 GemHVO weitgehend entsprechen, wurde die Anpassung der Dienstanweisung Finanzwesen bis zur Klärung der Auslegungsfragen zurückgestellt.

Bis Ende 2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die Auslegungsfragen zur neuen KomHVO im Erlasswege sowie durch Veröffentlichung einer „Fragensammlung zum 2. NKFVG bzw. zur KomHVO“ geklärt. Im Anschluss wurde mit der Überarbeitung der „Dienstanweisung Finanzwesen nach § 31 GemHVO“ begonnen. Neben der (überwiegend redaktionellen) Anpassung an die geänderte Rechtslage wurden gleichzeitig Anpassungen an zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen, insbesondere an den im Jahr 2020 eingerichteten digitalen Eingangsbuchhaltungswork-

flow, berücksichtigt und in die neue Dienstanzweisung integriert.

Die bisherige und die neue Fassung der Dienstanzweisung wurden in einer Synopse gegenübergestellt, die im Kreistagsinformationssystem einsehbar ist.

Der Entwurf der neuen „Dienstanzweisung Finanzwesen nach § 32 KomHVO“ wurde mit der Rechnungsprüfung abgestimmt. Die Rechnungsprüfung hat am 23.06.2020 mitgeteilt, dass die Neufassung *„aus Sicht der Rechnungsprüfung KOMHVO-konform ist und gegen diese keine Bedenken bestehen“*. Die erforderliche Beteiligung des Personalrates nach Landespersonalvertretungsgesetz ist erfolgt.

Die neue Dienstanzweisung für das Anordnungswesen, die Geschäftsbuchhaltung, die Zahlungsabwicklung und die Vollstreckung des Oberbergischen Kreises (DA Finanzwesen nach § 32 KomHVO) wurde am 28.08.2020 in Kraft gesetzt.

Die Dienstanzweisung ist dem Kreistag zur Kenntnis zu geben (§ 32 Abs. 1 S.3 KomHVO).

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-